

GAP-Reform ab 2023 –

GLÖZ 6: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Anforderungen Ackerland:

- Auf mind. 80 % der Ackerfläche muss in einem bestimmten Zeitraum, im Normalfall vom 15.11. bis 15.01., eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein.
- Beim Anbau von frühen Sommerkulturen (Aussaat oder Pflanzung vor dem 31.03., in Lagen ab 300 m NN vor dem 15.04., kann die Mindestbodenbedeckung auf den Zeitraum vom 15.09. bis 15.11. vorgezogen werden.
- ➔ Eine Pflugfurche ist in diesem Fall ab dem 16.11. erlaubt (vor Kulturen wie z.B. Sommergetreide ohne Mais und Hirsen, Körnerleguminosen ohne Soja, Sommer- Öl- und Faserpflanzen, Kartoffeln, Rüben, Gemüse, Klee und Gras; beachten Sie aber das Pflügeverbot als Maßnahme zum Erosionsschutz).
- ➔ Auf schweren Böden (mind. 17 % Tongehalt, Bodenart sL und schwerer) ist die Anforderung an die Mindestbodenbedeckung erfüllt, wenn ab der Ernte der Vorfrucht bis zum 01.10. keine wendende Bodenbearbeitung erfolgt.
- ➔ Eine Pflugfurche vor Sommerungen ist in diesem Fall ab dem 01.10. erlaubt (siehe oben: Pflügeverbot beachten).

Im GeoBox-Viewer <https://geobox-i.de/GBV-RLP-Pflanzenbau/>, in FLOrIp und in LEA kann flurstückbezogen nachgeschaut werden, ob die Böden als „schwer“ eingestuft sind.

Verschiedene Varianten der Mindestbodenbedeckung:

Variante	Bemerkung
Mehrjährige Kulturen, Winterungen und Zwischenfrüchte	<i>Bodenbedeckung wird durch eine Aussaat im Herbst sichergestellt. Die Aussaat muss deutlich vor dem Beginn des gewählten Zeitraum liegen</i>
Stoppelbrache von Körnerleguminosen oder Getreide einschl. Mais	<i>Keine Bodenbearbeitung ab der Vorfruchternte bis zum Ende des gewählten Zeitraums! Aus pflanzenbaulicher Sicht ist diese Form der Bodenbedeckung nicht sehr sinnvoll. Eine mulchende bzw. nicht-wendende Bodenbearbeitung verbessert die Wasserinfiltration.</i>
Mulchende, nicht-wendende Bodenbearbeitung	<i>Nicht-wendende Bodenbearbeitung, z.B. mit Grubber oder Scheibenegge, ist erlaubt. Wendende Bodenbearbeitung erst nach Ende des gewählten Zeitraums.</i>
Sonstige Begrünungen wie z.B. Selbstbegrünung	
Abdeckung durch Vlies, Folie oder engmaschige Netze	<i>Die Art der Bodenbearbeitung ist dabei ohne Bedeutung.</i>

Anforderungen in Dauerkulturen (Rebflächen oder Obstbaumkulturen)

In der Zeit vom 15.11. bis 15.01. darf zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung oder eine Einsaat nicht umgebrochen werden.